

ARCHITEKTENKAMMER THÜRINGEN | PF 90 04 14 | 99107 ERFURT

PRÄSIDENT

Thüringer Landtag Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten Jürgen-Fuchs-Straße 1 99086 Erfurt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de Erfurt, 29. März 2022

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung

Sehr geehrter Herr Heilmann, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des dritten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Bauordnung – Einführung einer Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung – nebst Änderungsantrag, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

Nach § 249 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) können die Länder durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der vormaligen Fassung des Gesetzentwurfs Regelungen zu den weiteren Einzelheiten der Abstandsfestlegung, z. B. zur Einordnung der Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und zu den Auswirkungen dieser festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungs- und Regionalplänen, die in Thüringen die Zulässigkeit von Windkraftanlagen i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 verbindlich regeln, eingefügt worden sind.



Zu den hierzu Ihrerseits formulierten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1: In dem vorliegenden Änderungsantrag wird in Absatz 1 - bezogen auf die Angabe des Mindestabstands von 1.000 Metern - ein Tabukriterium bestimmt an das die Regionalplanung bei der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten gebunden ist. In Absatz 2 Ziffer 2 wird der Anwendungsbereich dann allerdings wieder relativiert.

Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag im Hinblick auf die Unwirksamkeit der derzeitigen Regionalplanung und auf die Aufstellung von rechtssicheren Regionalplänen?

Stellungnahme AKTh: Für die Ebene der Regionalplanung wäre generell zu prüfen, wieweit diese dem aktuellen Gesetzentwurf entspricht oder nicht. Ggf. vorhandene Widersprüche wären aufzulösen.

Frage 2: In Absatz 1 werden mit Bezug auf § 30 BauGB und § 34 BauGB die Anknüpfungspunkte zur Festlegung des Mindestabstandes bestimmt.

Welche Schwierigkeiten für die Berechnung der Abstände können sich aus ihrer Sicht aus dieser Definition der Wohnbebauung ergeben und welche Auswirkungen hätte dies auf die Flächenverfügbarkeit der Windenergie?

Stellungnahme AKTh: Im Änderungsantrag des Gesetzentwurfs ist von einem Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) die Rede, sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind.

Es scheint zumindest unklar, ob sich diese Vorschrift auf vorhandene Wohngebäude oder (auch) geplante Wohngebiete oder bestehende Baurechte in nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gebieten beziehen soll, in denen die Baurechte noch nicht realisiert worden sind. Schwierigkeiten könnten sich danach insbesondere für die Abstandsflächenberechnung von geplanten Wohngebieten an den Ortsrändern ergeben, wie sie seit der BauGB-Novelle 2017 z. B. auch in Thüringen vermehrt nach § 13b BauGB planerisch vorbereitet worden sind.

Frage 3: In der Begründung zu Absatz 2 Ziffer 2 wird darauf Bezug genommen, dass im Fall von gerichtlich für unwirksam erklärten Regionalplänen, durch die Einführung eines gesetzlich festgelegten Mindestabstands ein Schutzinstrument gegen den ungeregelten Zubau von Windenergieanlagen geschaffen werden könne.

Halten Sie die Einführung von pauschalen Mindestabständen für ein angemessenes und geeignetes Mittel um eine "Wildwuchsphase" im Fall von fehlenden Regionalplänen zu unterbinden?

Halten Sie bereits existierende Regelungen, wie beispielsweise die Möglichkeit der raumordnerischen Untersagung nach § 12 ROG, für die Behebung einer solchen Problemlage für ausreichend beziehungsweise welche rechtlichen Möglichkeiten könnten aus Ihrer Sicht als milderes Mittel dazu genutzt werden?

Seite 2 von 4

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50



Stellungnahme AKTh: Die Einführung eines pauschalen Mindestabstands als einzigem Steuerungskriterium kann die komplexe Abwägung, wie sie in den Thüringer Regionalplänen zum Thema Windkraftsteuerung auf der Grundlage zahlreicher Gutachten stattgefunden hat, auch nicht ansatzweise ersetzen. Denn im Fall von nicht (mehr) vorhandenen Regionalplänen stünden diese dem Ansiedlungsbegehren nicht mehr als öffentlicher Belang entgegen und große WKA würden sich – bis auf die einzuhaltenden 1000m Abstand zu Wohngebäuden – in der Fläche überall dort durchsetzen, wo Ihnen auch andere Belange nicht entgegenstehen. "Wildwuchs" in dem genannten Sinne wäre aus unserer Sicht vorprogrammiert.

Die raumordnerische Untersagung wäre wie in der Vergangenheit auch nur dann ein probates Mittel um Wildwuchs zu verhindern, wenn sich parallel hierzu Regionalpläne in (erneuter) Aufstellung befänden.

Frage 4: In Absatz 2 Ziffer 2 ist als ein Ausnahmetatbestand das Vorliegen eines Flächennutzungsplans aufgeführt.

Kann daraus eine kommunale Öffnungsklausel für die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen abgeleitet werden?

Stellungnahme AKTh: Im Freistaat Thüringen erfolgt die Steuerung der Windenergie in den Regionalplänen, die zu diesem Zweck so genannte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausweisen (§8 Abs. 3 Satz 3 ROG). Diese bewährte Regelungstechnik sollte aus unserer Sicht beibehalten werden. Die Ausweisung nach §8 Abs. 3 Satz 3 ROG lässt für konkurrierende Darstellungen in einem Flächennutzungsplan jedoch keinen Raum, weshalb die Formulierung "oder einem Flächennutzungsplan" zumindest missverständlich ist.

Im Rahmen dieser Stellungnahme erlauben wir uns noch folgendes anzumerken / den gestellten Fragen beizustellen:

Durch die immer deutlicher werdenden Folgen des Klimawandel-Prozesses und einer neuerdings veränderten europäischen geo- und energiepolitischen Gesamtlage, ist eine hiermit verbundene Neuausrichtung der Energiepolitik, mit dem Ziel eines deutlich höheren Anteils an selbst produzierter, möglichst klimaneutraler Energie, das Maß allen Handelns. Der Gesetzgeber ist hierbei gefordert, klar nachvollziehbare und praktisch umsetzbare Regelungen zu entwickeln.

Ob und wieweit durch den vorliegenden Änderungsentwurf das Abwägungsgerüst der wirksamen Regionalpläne zur Frage, ob der Windkraft auch unter diesen Voraussetzungen weiterhin "substanziell Raum" gegeben wird, ins Wanken gerät, ist zu hinterfragen. Wir regen deshalb an, schnellstmöglich belastbar zu überprüfen, wieweit sich die Einführung eines pauschalen Mindestanstandes von 1.000 Metern auf die aktuelle Flächenkulisse der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen auswirkt. In diesem Kontext wäre auch zu überprüfen, wieweit das Repoweringpotential bestehender Windparks mit zunehmendem Siedlungsabstand reduziert wird.

Seite 3 von 4

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS



Des Weiteren erscheint es uns sehr fraglich, ob die pauschale Vorgabe eines Abstandes von mindestens 1.000m den differenzierten naturräumlichen Gegebenheiten im Freistaat Thüringen gerecht werden kann, oder ob hier vielmehr eine Fallprüfung auf Basis sachlicher Teilpläne Windenergie fachgerechter ist, da diese auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in der gegebenen örtlichen Situation faktisch Bezug nimmt. In diesem Kontext wäre dringend geraten, alle vier Planungsregionen mit entsprechenden Teilplänen Windenergie auszustatten und in allen vier Regionen die objektiv gleichen Bewertungskriterienund -maßstäbe anzuwenden. Eine in diesem Zusammenhang erfolgende Neubewertung der weichen Tabukriterien insgesamt erscheint uns folgerichtig und, bezogen auf den Eingangssatz, unausweichlich.

Wir raten zudem die regionale Teilhabe an der Wertschöpfung der Windenergienutzung weiter voranzubringen.

Gerne nehmen wir zu einem auf dieser Grundlage überarbeiteten Gesetzentwurf erneut Stellung und raten, auf Grund der genannten Mängel, dringend davon ab, den vorliegenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA

Präsident